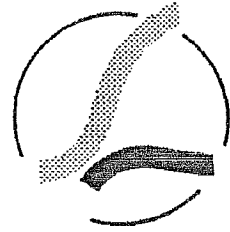


Amtsblatt

für den Landkreis Leer



Nr.12

vom 03.07.2006

24 -

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 32
für ein Gebiet zwischen Ankerweg, Mittelweg,
Koloniestraße und der BAB 31

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 16.03.2006 den Bebauungsplan Nr. V 32 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl., S. 36) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. V 32 mit textlichen Festsetzungen liegt mit der Begründung vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. V 32 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

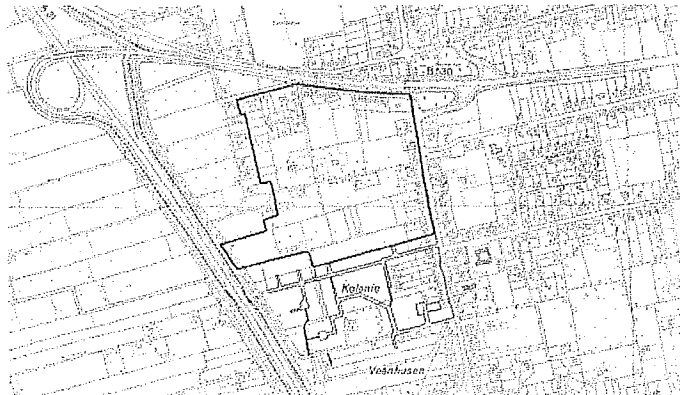
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte

Quelle: DGK - Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 26.06.2006

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister